

Bekanntmachung

zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Fahrzeugbau Metzingen“ im Gemeindeteil Metzingen der Gemeinde Eldingen; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

Die Gemeinde Eldingen hat mit der Entscheidung durch den Rat der Gemeinde Eldingen in der Sitzung am 17.09.2015 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Fahrzeugbau Metzingen“ gefasst. Der Rat hat außerdem in seiner Sitzung am 07.06.2021 die erarbeiteten Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Nordwestlich des Ortsteils Metzingen hat sich ein ehemals landwirtschaftlicher Betrieb zu einem gewerblichen Unternehmen für Fahrzeugbau entwickelt. Um den Betrieb weiterhin zeitgemäß und bedarfsgerecht führen zu können, sind bauliche Erweiterungen erforderlich. Das Unternehmen ist baurechtlich kein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des BauGB mehr. Eine Genehmigung weiterer Einrichtungen bzw. Erweiterungen gem. § 35 BauGB ist nicht mehr möglich. Die Sicherung und Entwicklung des Betriebes macht daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Eldingen im Ortsteil Metzingen gesichert werden. Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Campingplatz Metzingen“, der im Norden des Geltungsbereiches ein Sondergebiet „Campingplatzgebiet“ festsetzt, aufgehoben.

Zudem wird für den Planbereich die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lachendorf durchgeführt.

Als umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht mit Aussagen

für die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild sowie sonstige Kultur- und Sachgüter:

- Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen

für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Fläche/Boden und Wasser:

- Für das Schutzgut Pflanzen/Tiere entsteht insgesamt kein erheblicher Eingriff, der auszugleichen wäre. Lediglich die im Rahmen der Planung verlorengehenden Bäume im Plangebiet sind zu ersetzen.
- Durch eine Abwertung des Schutzgutes Fläche/Boden ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von ca. 1.723 m² bei einfacher Aufwertung (inkl. Mehrfachkompensation mit dem Schutzgut Wasser).
- Durch den Eingriff in den Wasserhaushalt ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von ca. 1.723 m² bei einfacher Aufwertung (inkl. Mehrfachkompensation mit dem Schutzgut Fläche/Boden).

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung werden die bisher gefertigten Entwürfe durch öffentliche Auslegung vorgestellt.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Fahrzeugbau Metzingen“ liegen mit der Begründung vom

23.06.2021 bis 23.07.2021

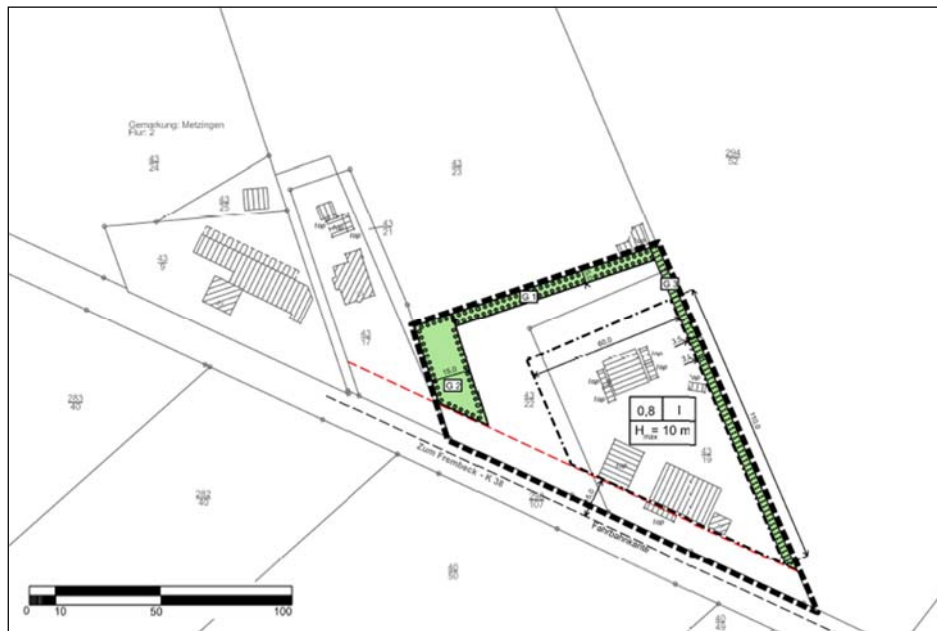
im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 303, während der nachfolgenden Zeiten

Montag bis Freitag	von 07.30 - 13.00 Uhr
Mittwoch	von 13.30 - 15.30 Uhr
Montag und Donnerstag	von 13.30 - 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf veröffentlicht.

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Ortsteils Metzingen an der Kreisstraße K 38. Südöstlich schließt es sich an die Ortsbebauung Metzingens an. Der Geltungsbereich des VBB Nr. 8 umfasst die Flurstücke 43/19 und 43/22 der Flur 2 in der Gemarkung Metzingen.



Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Entwürfe des Bauleitplanes und der Begründung und es können Stellungnahmen abgegeben werden. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Die Datenschutzerklärung der Samtgemeinde Lachendorf ist auf der Homepage veröffentlicht.

Stellungnahmen, die im Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lachendorf, 10.06.2021
Gemeinde Eldingen

gez. Hebecker
Gemeindedirektor